

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-050/04

HA

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 22.12.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	16.11.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	14.12.2004	☒ Umwelt	07.12.2004
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	09.12.2004	☒ Hauptausschuss	15.12.2004
☒ Wirtschaft	07.12.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	22.12.2004
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	30.11.2004
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Groß Gaglow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Groß Gaglow

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Grund der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 ist es erforderlich, die Kanalanschlussbeitragsatzung auch für die neuen Ortsteile diesen Regelungen anzupassen.

Die Überarbeitung der Kanalanschlussbeitragsatzung für Groß Gaglow war, auf Grund zu erwartender Rechtssprechungen des Verwaltungsgerichtes Cottbus im Sommer 2004 zu dieser Satzung, zurückgestellt worden, um die Änderungen auf Basis der Neufassung des KAG in Verbindung mit den aktuellen Hinweisen des Verwaltungsgerichtes berücksichtigen zu können.

Aktuell sind derzeit alle Klageverfahren und Widersprüche für dieses Gebiet abgearbeitet. Damit muss die Neufassung der Beitragsatzung keine Rückwirkung enthalten, sie löst die bisherige Beitragsatzung ab.

Die Neufassung wurde unter folgender Prämisse vorbereitet:

- Gemäß § 5 (4) des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Groß Gaglow zur Umsetzung der landesweiten Gebietsreform gilt die Beitragsatzung zur Abwassersatzung vom 30.10.2002 bis zum 25.10.2008 fort, es sei denn gemäß § 5 (5), dass das Ortsrecht der Gemeinde Groß Gaglow als rechtlich unwirksam festgestellt wird. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus ist dieses Ortsrecht in den rechtswidrig festgestellten Teilen durch neues Ortsrecht unter Beachtung der zu korrigierenden Satzung zu ersetzen.

Die Neubeschlussfassung der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung für den Ortsteil Groß Gaglow ist aus zwei Gründen notwendig:

1. Die nachfolgend genannten Änderungen sind durch die Neufassung des KAG bedingt, ohne diese Änderungen ist die bisherige Beitragsatzung mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und damit rechtswidrig:
 - Entstehen der Beitragspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts von Nutzern nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
 - Vorteilsbemessung ausschließlich nur nach dem Maß der Nutzung (Maß der baulichen und sonstigen Nutzung) bei Kanalanschlussbeiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen
 - Ab dem 01.02.2004 gilt die gesetzliche Regelung, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. Diese Regelung gilt nur für Beitragsveranlagungen, bei denen die sachliche Beitragspflicht mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeit nach dem 01.02.2004 entsteht.
2. Mit Erörterung vom 16.08.2004 verwies das Verwaltungsgericht Cottbus darauf, dass die Kanalanschlussbeitragsatzung Groß Gaglow nicht wirksam sein dürfte, weil kein Gebietsartzuschlag berücksichtigt ist und der Beitragsmaßstab vorteilswidrig lückenhaft sei.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Daher wurde die Kanalanschlussbeitragssatzung in den vom Gericht beanstandeten Teilen in Analogie zur Cottbuser Kanalanschlussbeitragssatzung neu gefasst und die Änderungen des KAG Brandenburg ab dem 01.07.2004 berücksichtigt. Die notwendigen Änderungen beeinflussen nicht das schwebende Rechtsverfahren der Gemeinden am Brandenburger Verfassungsgericht, da die Ergänzungen und Änderungen sich ausschließlich an der neuen Gesetzgebung des KAG und die Umsetzung der richterlichen Hinweise des VG Cottbus unter Bezug auf die Rechtssprechung des OVG orientieren.

§ 1 Konkretisierung des Aufwandes auf die Bereiche Herstellung, Anschaffung und Erweiterung. Für die Tatbestände Erneuerung und Verbesserung wären eigene rechtliche Grundlagen heranzuziehen und zu schaffen.

§ 2 Es sind die KAG- Änderungen nach § 8 Absatz 6 eingearbeitet worden, nach denen bei leitungsgebundenen Einrichtungen ausschließlich das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung berücksichtigt werden soll. Außerdem wurde hinsichtlich des Grundstücksbegriffs im Absatz 3 auf den im Land Brandenburg anzuwendenden wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abgestellt.

§ 3 Konkretisierung des Beitragsmaßstabes hinsichtlich der zur Berechnung anzusetzenden Veranlagungsfläche als Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor.

Die weiteren Änderungen im § 3 beziehen sich auf die Neuregelungen des § 8 KAG sowie auf das Urteil vom 28.04.2004 gegen die Stadt Cottbus, nach dem gegen den gewählten kombinierten Vollgeschossmaßstab zwar an sich keine Bedenken bestehen, die Maßstabsregelungen jedoch keinen Bestand haben können, weil die in der bisherigen Satzung (§ 3 Abs. 1) jeweils enthaltene Tiefenbegrenzungsregelung rechtswidrig und nichtig war. Es ließe sich nicht feststellen, ob das vom Satzungsgeber gewählte Maß von 35 m der typischen Tiefe der Bebaubarkeit im Beitragsgebiet entspricht. Hinsichtlich der Auslegung der neuen Regelungen zu einer Pauschalisierung der Tiefenbegrenzung bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten.

Daher wird als Vorschlag von der 35 m –Tiefenbegrenzung abgegangen und eine Regelung analog zur Cottbuser Kanalanschlussbeitragssatzung vorgeschlagen. Die angedachte Lösung soll die Vorteilslage für ein bebautes Grundstück im Außenbereich nach § 35 bzw. für Grundstücke im Bereich der §§ 34 und 35 des BauGB beschreiben. Sie entspricht auch dem anzuwendenden wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Für die so genannten gemischten Grundstücke (§§ 34 und 35 BauGB) wird die Regelung gemäß der Satzung der Stadt Cottbus vorgeschlagen, indem die gesamte, dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnende Teilfläche des Grundstückes veranlagt wird. In den Fällen, in denen die bauliche oder sonstige Nutzung über dieses Maß hinausreicht, wird die Fläche veranlagt, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Diese Regelung basiert auf der vorgeschriebenen Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes. Sie stellt auf die für die Grundstücke eines Gebietes prägende Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeit ab.

Buchgrundstücke, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen, dürften regelmäßig zumindest in zwei wirtschaftliche Grundstückseinheiten zerfallen, bedingt durch die unterschiedlichen planungsrechtlichen Qualitäten im Innen- und Außenbereich. Die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes ist durch das OVG Brandenburg in mehreren Urteilen bestätigt worden.

Da das OVG Brandenburg in seiner Entscheidung vom 26.09.02 nicht mehr ausdrücklich an der Belegenheit von Abgeltungsflächen festhält, wurde der Punkt 5. zur tatsächlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilslage in Einzelfällen eingefügt. Die Rechtslage ist schwierig, da es eine vom OVG Brandenburg bestätigte Maßstabsregelung für Grundstücke im Außenbereich noch nicht gibt.

§ 3 Absätze 2 und 3 Neu wurde eine Regelung für Sportplätze, Kleingartenanlagen eingefügt. Mit diesen differenzierten Neuregelungen soll dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteil für solche Grundstücke Rechnung getragen werden.

§ 3 Absatz 4 Mit der Novellierung der brandenburgischen Bauordnung wurde u.a. auch die Definition des Vollgeschossbegriffes inhaltlich verändert. Das würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass z.B. bei Wohngebäuden künftig von einer höheren Geschosszahl auszugehen wäre.

Das KAG enthält keine eigene Definition des Begriffs Vollgeschoss. Da hier dem Satzungsgeber die Begriffsdefinition überlassen bleibt, wird abweichend von der neuen Brandenburgischen Bauordnung vorgeschlagen, die bisher angewandte Begriffsdefinition aus der vorher geltenden Bauordnung zu verwenden. Diese Möglichkeit wird in der Rechtsliteratur als gangbar angesehen. Inwieweit die Rechtssprechung hier jedoch langfristig diesem Gedanken folgen wird, ist noch unklar.

§ 3 Absatz 5 Durch das VG Cottbus wurde hinsichtlich der Cottbuser Kanalanschlussbeitragssatzung auch bemängelt, dass der Nutzungsfaktor für die Bebaubarkeit mit Vollgeschossen linear gestaffelt ist. Das VG Cottbus sieht in der linearen Staffelung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da der wirtschaftliche Vorteil auf Grund der Ausnutzbarkeit des Grundstückes durch ein zweites Geschoss größer wäre. Durch die Änderung wird diesem Hinweis auch für die Kanalanschlussbeitragssatzung Groß Gaglow Rechnung getragen.

§ 3 Absatz 7 Auch bei dieser Ergänzung wurde einem Hinweis des VG Cottbus Rechnung getragen, indem eine Einzelfallregelung für Grundstücke mit einer höheren Geschoszahl eingefügt wurde.

§ 3 Absatz 12 wird ergänzt unter Berücksichtigung der Regelungen § 3 Abs. 1 Punkt 1.

§ 4 Hinsichtlich der Beitragssätze tritt keine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Ortsrecht im Ortsteil Groß Gaglow ein. Die Satzung vom 28.10.2002 enthielt einen formalen Fehler, der gemäß Argumentation der LWG geheilt werden sollte.

§§ 5 und 7 die Ergänzungen basieren auf dem Gesetzestext des KAG

§§ 9, 10 und 12 konkretisieren die Verfahrensweise entsprechend den Regelungen der Cottbuser Kanalanschlussbeitragssatzung, da gemäß Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 28.03.2000 im Falle der leitungsseitigen Erschließung durch einen Erschließungsträger angemessene Ausgleichsregelungen hinsichtlich der Kanalanschlussbeiträge zu treffen sind.

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				